

Wiedergabe im Referat völlig unzugänglich — liest, der wird sich des Gedankens nicht erwehren können, daß uns hier sehr subjective, theilweise geradezu phantastische Deutungen als psychologische Analysen gebracht werden, Erörterungen, die von Wissenschaftlichkeit recht herzlich weit entfernt sind. Es ist zu bedauern, daß ein so geistvoller Autor wie FREUD unter dem Einfluß seiner überwerthigen Idee von der Bedeutung des Sexuellen nun überall und immer sexuelle Ursachen und Zusammenhänge sucht und sie mit gewaltigen Gedankensprüngen da construirt, wo es ihm Mühe macht, sie aufzufinden. Wer — bewußt oder unbewußt — suggestiv zu fragen versteht, kann aus suggestiblen Naturen Vieles herausholen, was ins System paßt. So mag es kommen, daß FREUD bei seinen Psychoanalysen immer auf Dinge stößt, die ein Anderer seltener entdeckt; und schließlich wirkt dann schon der Name als ein suggestiver Factor im Sinne der erwarteten Resultate.

GAUPP (Breslau).

MAX WENTSCHER. **Zur Theorie des Gewissens.** *Archiv für systematische Philosophie* 5 (2), 215—246. 1899.

L. OPPENHEIM. **Das Gewissen.** Basel, Benno Schwabe, 1898. 50 S.

Die erste der beiden Abhandlungen stellt sich die Aufgabe, die Erscheinungsformen des Gewissens zu analysiren, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Bedeutung für die Ethik zu bestimmen. Den individuellen Gewissensregungen liegt eine Vergleichung der Handlung mit einer Pflichtvorstellung zu Grunde, deren psychologische Bedeutung die ist, daß sie sich aus früheren Willensentscheidungen des Individuums gebildet hat. Das individuelle Gewissen fordert die Uebereinstimmung unseres Verhaltens mit der Pflichtvorstellung; diese selbst bleibt ihrem Inhalte nach unbestimmt. Unter dem öffentlichen Gewissen versteht man die Summe der im gemeinen Bewußtsein lebendigen sittlichen Anschauungen, die inhaltlich bestimmten Rechts- und Pflichtbegriffe eines Volkes. Der Inhalt der Pflichtbegriffe ist ein mit den Bedingungen der historischen Entwicklung wechselnder; es ist keineswegs nothwendig, die Erklärung dafür in einer ursprünglichen Verschiedenheit der Gewissensanlage zu suchen, sondern sie kann auch in der durch die besonderen Umstände jener Entwicklung bedingten verschiedenen Werthschätzung der in Frage kommenden Momente gefunden werden. Das Gewissen als sittliche Urtheilskraft stellt sich als eine subjective, individuelle Instanz dar, der aber insofern generelle Geltung zukommt, als ihre Aussagen vorwiegend intellectuellen Natur sind und als Entscheidungen der Vernunft allgemeine Verbindlichkeit besitzen.

Die Analyse dieser Art des Gewissens führt den Verf. auf den die Geschichte der Ethik durchziehenden Streit zwischen Empirismus und Apriorismus, von dessen Entscheidung es abhängt, ob das Gewissen im letzteren Sinne als Entwicklungsproduct anzusehen sei, oder ob ihm eine selbständige Rolle bei aller Entwicklung zukomme. Daß des Verf.'s Sympathien bei dem Apriorismus stehen, erhellt daraus, daß er neben den selbstischen auch andere, altruistische Triebanlagen im Individuum als ursprünglich vorhanden annimmt.

Die Erörterung des wechselseitigen Verhältnisses der drei Erscheinungsformen des Gewissens giebt dem Verf. Gelegenheit, die Bedingungen der Entstehung und Entwicklung des Gewissens im Einzelwesen näher zu beleuchten. Der Verf. geht von der Frage aus, ob das individuelle Gewissen als angeboren oder als Erzeugniß der Lebenserfahrungen zu betrachten sei. Er entscheidet dahin, daß Gefühlsdispositionen, nicht aber inhaltliche Pflichtvorstellungen als angeboren zu denken sind. Der Verf. zeigt sodann, wie die sittlichen Anschauungen der Gemeinschaft dem sich entwickelnden Einzelwesen in den autoritativen Geboten und Verboten des Erziehers nahe gebracht werden, und wie diese sittlichen Begriffe der Gemeinschaft aus dem Zusammenwirken mehrerer Factoren entstehen. Anschliessend weist der Verf. nach, daß vom Einzelwesen nicht bloß die äußeren Bestimmungen der öffentlichen Sittlichkeit, sondern zugleich die darin lebendigen Momente der Kritik und positiven Weiterentwicklung aufgenommen werden. Die ursprüngliche Forderung des individuellen Gewissens, in unserem Handeln mit dem gegenwärtigen Pflichtbegriff zusammenzustimmen, wird sich mehr und mehr dahin specificiren: mit der eigenen ethischen Einsicht zusammenzustimmen. So deutet die Gewissensforderung über alle durch äußere Autorität gestützten Pflichtvorstellungen hinaus und verlegt den obersten Gerichtshof, der über gut und böse zu entscheiden hat, in unsere eigene Ueberzeugung.

Der Verf. erwähnt im Laufe der Darstellung mehrfach der Monographie von PAUL RÉE über die Entstehung des Gewissens.

Die zweite Abhandlung giebt den Text eines Vortrages wieder, den der Verf. in London im Deutschen Verein für Kunst u. Wissenschaft (German Athenaeum) gehalten hat. Der Verf. beleuchtet die Entwicklung und Ausbildung des Gewissens im Individuum vom juristischen Standpunkt und erörtert die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Function, der Verkehrung, der Autorität und der Wandlung des Gewissens. Erwähnenswerth sind insbesondere die Ausführungen über die Erscheinungen des verkehrten Gewissens. Die Verkehrung des Gewissens besteht darin, daß dasselbe gute Handlungen als schlecht und schlechte als gut bezeichnet. Das Problem des verkehrten Gewissens ist für das Strafrecht von großer Bedeutung, weil die Frage entsteht, ob wir für Handlungen, die aus einem verkehrten Gewissen entspringen, verantwortlich sind. Nach der Ansicht des Verf.'s haben wir die Verkehrung des Gewissens zu verantworten, weil unsere Vernunft die Aussprüche des Gewissens zu controliren vermag. Damit wird ein Problem berührt, welches nicht bloß für den Juristen, sondern auch für den Psychologen von Interesse ist. Was die Auffassung der psychologischen Natur des Gewissens anbelangt, so schließt sich der Verf. an das Buch von ELSENHANS, „Wesen und Entstehung des Gewissens, eine Psychologie der Ethik“, an. SAXINGER (Linz).

J. REHMKE. Trieb und Wille im menschlichen Handeln. REIN'S „*Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik*“. 1899.

Der Begriff „Handeln“ fällt unter den allgemeinen Begriff „Thätigkeit“ und bedeutet ein Wirken der Seele, d. i. ein Bedingungssein der Seele für das Auftreten einer Veränderung an einem anderen Einzelwesen.